

Luzerner Steuerbuch

Band 1, Weisungen StG: Zeitliche Bemessung, § 53 - 56 Nr. 4

Datum der letzten Änderung: 01.01.2022

http://steuerbuch.lu.ch/index/band_1_weisungen_stg_zeitliche_bemessung_heirat.html

Heirat

1. Staats- und Gemeindesteuern

Massgebend für die Besteuerung bei Heirat während der Steuerperiode sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode. Einkommen und Vermögen Verheirateter werden für die ganze Steuerperiode zusammengerechnet (§ 56 Abs. 1 StG).

Zieht eine steuerpflichtige Person zufolge Heirat aus dem Ausland in den Kanton Luzern, ist deren Einkommen seit Zuzug und das Vermögen am Ende der Steuerperiode in die gemeinsame Veranlagung einzubeziehen, sofern der Ehepartner während des ganzen Jahres hier steuerpflichtig ist. Die regelmässig anfallenden Einkünfte und Aufwendungen sind für die Satzbestimmung auf ein Jahr umzurechnen (vgl. LU StB Bd. 1 Weisungen StG § 53 - 56 Nr. 2 Ziff. 2). Die auf das Vermögen des zuziehenden Ehegatten entfallende Vermögenssteuer ist entsprechend der Dauer der Steuerpflicht im Kanton anteilmässig zu erheben. Sind beide im Jahr der Heirat zugezogen, ist für die Umrechnung auf die Dauer des länger Anwesenden abzustellen.

Zieht eine steuerpflichtige Person zufolge Heirat aus einem anderen Kanton zu, werden Einkommen und Vermögen für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert (Art. 68 Abs. 1 StHG i.V.m. § 15 Abs. 3 und § 56 Abs. 1 StG).

Beispiel

Heirat am 5.7.; die Ehefrau wohnte schon vor dem 1.1. im Kanton Luzern, der Ehemann zieht am 1.7. aus dem Ausland hierher und ist sofort erwerbstätig. Am 1.8. erhalten sie ein gemeinsames Kind, die Ehefrau nimmt am 1.10. eine Erwerbstätigkeit auf.

Position	steuerbar CHF	satzbestimmend CHF
Nettoeinkommen Ehemann	24'000.-	48'000.-
Nettoeinkommen Ehefrau	9'000.-	9'000.-
Wertschriftenertrag	2'000.-	2'000.-
Total	35'000.-	59'000.-
Gewinnungskosten Ehemann	1'000.-	2'000.-
Gewinnungskosten Ehefrau	500.-	500.-
Zweitverdienerabzug	4'700.-	4'700.-
Kinderabzug	6'700.-	6'700.-
Eigenbetreuungsabzug	1'000.-	1'000.-
Versicherungsabzug	5'600.-	5'600.-
Reineinkommen	15'500.-	38'500.-

2. Direkte Bundessteuer

Bei Zuzug aus einem andern Kanton und Heirat im Zuzugsjahr ist der Kanton Luzern für die Veranlagung der direkten Bundessteuer des (ganzen) Steuerjahres zuständig, wenn sich der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten am Jahresende im Kanton Luzern befindet (Art. 11a Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundessteuer bei natürlichen Personen; SR 642.117.1; KS EStV 2001/2002 Nr. 5 vom 9. April 2001 Ziff. 6).

Bei Wegzug in einen andern Kanton und Heirat im Wegzugsjahr ist umgekehrt der andere Kanton für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zuständig (vgl. oben).